



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR

**Informationen aus dem Lärmaktionsplan
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Schwanau vom 23.02.2017**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und/oder**
 Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

Es handelt sich um

- die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans**
 die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzubinden.

A. Allgemeine Angaben

A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind ¹⁾

Die Gemeinde Schwanau ist durch die A 5 und die L 75 von der Lärmkartierung betroffen. Auf beiden Verkehrswegen wird der Schwellenwert der Lärmkartierung von 3.000.000 Kfz/Jahr überschritten. Weitere Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken über dem Schwellenwert mit Lärmeinwirkungen auf das Gemeindegebiet von Schwanau sind nicht vorhanden.

A.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Schwanau
Kirchstraße 16
77963 Schwanau-Ottenheim

A.3 Rechtlicher Hintergrund ²⁾

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.4 Geltende Grenzwerte ³⁾

Übersicht Grenzwerte der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

B.1 Bewertung der Ist-Situation

B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁴⁾

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen	L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	20	über 50 bis 55	5
über 60 bis 65	2	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Hauptverkehrsstraßen** belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55	5,2	9
über 65	1,4	0
über 75	0,3	0

B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind ⁵⁾

In Schwanau sind keine Personen von ganztägigen bzw. nächtlichen hohen Belastungen von über 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) ausgesetzt. Es lassen sich nur eher geringe Lärmbelastungen durch Hauptverkehrsstraßen erkennen.

B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Umfeld der L 75 bei Allmannsweier auf Höhe der Kürzellerstraße sind vereinzelte Wohnhäuser von erhöhten Lärmpegeln betroffen.

B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung

Für die Allmannsweierer Hauptstraße wurde im Oktober 2013 die freiwillige Geschwindigkeitsbegrenzung „Freiwillig Tempo 40“ eingeführt. Elektronische Geschwindigkeitsanzeigen sowie entsprechende Hinweisschilder sollen die Verkehrsteilnehmer dazu veranlassen, anstelle der erlaubten 50 kmh eine Geschwindigkeit von max. 40 kmh einzuhalten.

Die o.g. „Freiwillig Tempo 40“-Regelung soll im Laufe des Jahres auch in den Straßen Stubenstraße und Herrenweg eingeführt werden.

B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen ⁶⁾

-/-

B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) ⁶⁾

-/-

B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses ⁶⁾

-/-

B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen ⁶⁾⁷⁾

-/-

B.3 Geplante Maßnahmen ⁸⁾

B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

Aufgrund der vergleichsweise geringen festgestellten Lärmbetroffenheiten sind für den Zeitraum von fünf Jahren keine Maßnahmen geplant. Verkehrsrechtliche Maßnahmen auf der A 5 und der L 75 sind aufgrund der rechtlichen Anforderungen ausgeschlossen. Auch eine Lärmsanierung durch eine Lärmschutzanlage wird bei den vorhandenen Lärmbelastungen durch den Straßenbaulastträger in absehbarer Zeit nicht erfolgen können. Mittel- bis langfristige Maßnahmen sind unter B.3.8 zusammengefasst.

B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

keine

B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung) ¹⁰⁾

-/-

B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans ¹⁰⁾¹¹⁾

08.05.2017

B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans ¹²⁾

-/-

B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung ¹⁰⁾

-/-

B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen ⁷⁾¹⁰⁾

-/-

B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ¹³⁾

Fahrbahnsanierung:

Im Zuge von Fahrbahnsanierungen der A 5 und der L 75 im Umfeld von Allmannsweier wird die Gemeinde Schwanau darauf hinwirken, dass eine lärmoptimierte Fahrbahndeckschicht eingesetzt wird. Damit soll der flächenhaften Verlärmung des Ortsteils entgegen gewirkt werden. Eine Umsetzung kann nur durch den Straßenbaulastträger erfolgen.

Lärminderung in der Stadtplanung:

Durch eine angepasste Stadtplanung kann die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr verringert werden. So kann durch eine Funktionsmischung von Wohnen, Arbeiten, Einkauf und Freizeit in möglichst kleinen Bereichen durch kurze Wege eine Verlagerung von Kfz-Fahrten auf das Fußgänger- und Radwegenetz gefördert werden. Die Trennung von störenden Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten bleibt davon unberührt. In der Bebauungsplanung ist zudem im Einzelfall zu prüfen, ob beispielsweise eine lärmabschirmende Bauweise oder Lärmschutzanlagen in lärmbelasteten Bereichen sinnvoll sind. Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren soll im Einzelfall die Lärmsituation untersucht und gegebenenfalls Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Lärmbelastungen sollen in der Stadtplanung berücksichtigt und als Entscheidungskriterium in die Entwicklung der Stadt eingehen.

Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind der Fußgänger- und Radverkehr sowie der ÖPNV zu berücksichtigen. Dadurch können entsprechend den Randbedingungen (Straßenfunktion, -lage und -querschnitt) gleichzeitig eine Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs und eine Aufwertung der Aufenthaltsqualität erreicht werden.

B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans ¹⁴⁾

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans kann anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle 5 Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

C.1 Bewertung der Ist-Situation

C.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁴⁾

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Haupteisenbahnstrecken** belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Haupteisenbahnstrecken	L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Haupteisenbahnstrecken
über 55 bis 60		über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	

über 65 bis 70	
über 70 bis 75	
über 75	

über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70	

Geschätzte Zahl der von Lärm an **Haupteisenbahnstrecken** belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55		
über 65		
über 75		

C.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind ⁵⁾

C.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

C.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

C.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärminderung

C.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen ⁶⁾

C.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) ⁶⁾

C.2.4 Datum des geplanten Abschlusses ⁶⁾

C.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen ⁶⁾⁷⁾

C.3 Geplante Maßnahmen ⁸⁾

C.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

C.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre⁹⁾

C.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung)¹⁰⁾

C.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans¹⁰⁾¹¹⁾

**C.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans¹²⁾**

C.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung¹⁰⁾

C.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen⁷⁾¹⁰⁾

C.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen¹³⁾

C.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans¹⁴⁾

D. Ergänzende Angaben

D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen (tabellarische Zusammenfassung) ¹⁵⁾

- Beratung und Entscheidung über die Lärmaktionsplanung sowie die öffentliche Auslegung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2017
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplans im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 03.03.2017 sowie auf der Homepage der Gemeinde Schwanau.
- Auslegung des Lärmaktionsplans in der Zeit vom 06.03. – 06.04.2017
- Beteiligung des Regierungspräsidiums Freiburg im Rahmen der Anhörung Träger öffentlicher Belange.
- Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan in Form des Musterberichts in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.05.2017

D.2 Weitere finanzielle Informationen ¹⁶⁾

-/-

D.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.schwanau.de/de/rathaus-verwaltung/rathaus/laermaktionsplan/>

Ort, Datum

Schwanau, den 10. Mai 2017



Wolfgang Brucker, Bürgermeister